

# **Leistungsbeschreibung**

**über die Schuldnerberatung**

**nach § 16a Nr.2 SGB II**

**und**

**§ 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII**

**1. Fortschreibung vom 22.12.2020**



## I. Einleitung

Das SGB II regelt für Personen, die der Grundsicherung für Arbeitsuchende bedürfen, die Grundsätze des Förderns und Forderns. Dementsprechend können Leistungen gemäß den Grundsätzen des § 3 SGB II erbracht werden, soweit sie zur Beseitigung, Verkürzung, Minderung oder Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich sind. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vorrang hat hierbei die Eingliederung in Beschäftigung und damit die Überwindung der Hilfebedürftigkeit vor der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit. Eine Leistung zur Eingliederung in Beschäftigung stellt die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II dar, für die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kommunalen Träger zuständig sind. Zur Unterstützung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben können Dritte nach § 17 SGB II beauftragt werden.

Der Landkreis Celle ist kommunaler Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter im Landkreis Celle gem. § 44b SGB II. Die Gewährleistung der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Celle und wird nur hinsichtlich der Bedarfsfeststellung im Rahmen des Clearings und der Vermittlung von Leistungen auf das Jobcenter im Landkreis Celle delegiert. Im Übrigen bleibt der Landkreis Celle Leistungsträger.

Der Landkreis Celle ist gemäß § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII als zuständiger Sozialhilfeträger dazu verpflichtet, eine Soziale Schuldnerberatung anzubieten.

## II. Definition

Eine Überschuldung liegt nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach der nachfolgenden Definition vor: „Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen.“

Die Überschuldungssituation führt nicht zwangsläufig zur Notwendigkeit einer Schuldnerberatung im Rahmen der Leistung nach § 16a Nr. 2 SGB II, da Schuldner oder Schuldnerinnen durchaus ihre Lebenssituation selbständig soweit geregelt haben können, dass es keiner Beratung bedarf. Eine Verschuldung kann aber auch zu einem Vermittlungshemmnis werden, die einen Beratungsbedarf anzeigt. Dies ist dann der Fall, wenn die Situation von dem oder der Beratungssuchenden als erhebliche Belastung empfunden wird und die soziale Teilhabe und Integrationsfähigkeit hierdurch eingeschränkt ist. Grundsätzlich ist ein Bedarf für die Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II gegeben, wenn die Verschuldungssituation unabhängig von deren Höhe den Integrationsprozess der Leistungsberechtigten ver- oder behindert.

Die Schuldenproblematik eines hilfebedürftigen Menschen im Rechtskreis des SGB II kann weitreichende Probleme für die Betroffene oder den Betroffenen selbst und auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bedeuten. Überschuldung kann zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Beeinträchtigung der Betroffenen führen. Eine Schuldenproblematik wirkt sich oftmals weitreichend auf die Vermittlungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und auch auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft aus. Aufgrund dieser Perspektive ist im Rahmen der Leistungserbringung der Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II auch die psychosoziale Stabilisierung der Betroffenen sicherzustellen.

## III. Zielgruppe

Zielgruppe sind überschuldete Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Landkreis Celle haben und Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB II oder nach § 11 Absatz 5 SGB XII haben.

## IV. Unterlagen, die die Schuldnerberatungsstelle erhält

Das Jobcenter im Landkreis Celle übergibt der leistungsberechtigten Person den Berechtigungsschein (Anlage 1 Vorderseite). In dem Berechtigungsschein wird die Dauer der Gültigkeit des Berechtigungsscheines und der Umfang der Schuldnerberatung – Basis- oder Folgeberatung – festgelegt. Die leistungsberechtigte Person erhält zudem von der Integrationsfachkraft eine Checkliste mit Angaben darüber, welche Unterlagen zum ersten Gesprächstermin in der Schuldnerberatungsstelle mitzubringen sind und welche Beratungsstellen eine Vereinbarung mit dem Landkreis Celle geschlossen haben (Anlage 2).

Für den Bereich der Sozialen Schuldnerberatung gemäß § 11 Absatz 5 SGB XII gilt ein vereinfachtes Verfahren. Für den Hilfesuchenden oder die Hilfesuchende i.S.d. SGB XII ist keine Ausgabe eines Berechtigungsscheines vorgesehen. Die leistungsberechtigte Person hat sich bei einer Schuldnerberatung, die eine Vergütungsvereinbarung mit dem Landkreis Celle abgeschlossen hat und deswegen auf der Schuldnerberatungsstellenliste des Landkreises Celle steht (wird auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht), eigenverantwortlich zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Hierbei hat die Schuldnerberatungsstelle der hilfesuchenden Person mitzuteilen, welche Unterlagen für die Erstberatung benötigt werden und mitzubringen sind. Art und Umfang der mitzubringenden Unterlagen entsprechen den Ausführungen für den Bereich SGB II. Weiterführende Unterlagen, Checklisten und Entbindungserklärungen werden im ersten Beratungstermin ausgehändigt.

## V. Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatungsstelle führt mit der beratungssuchenden Person die Schuldnerberatung durch. Als Beratungsleistungen werden sowohl die Basisberatung als auch die sich ggfs. daran anschließende Folgeberatung angeboten. Die Vermittlung durch das Jobcenter im Landkreis Celle an eine Schuldnerberatungsstelle, die die leistungsberechtigte Person frei wählen kann, erfolgt immer erst für eine Basisberatung. Erst im Laufe dieser Basisberatung ist dann über die Notwendigkeit einer Folgeberatung wie nachfolgend beschrieben zu entscheiden.

Dazu sollen folgende Leistungen im persönlichen Kontakt erbracht werden.

1. als **Basisberatung** – insgesamt 120 Minuten (aufgeteilt in zwei Mal 60 Minuten) - (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)

Die Wartezeit für den ersten Termin darf maximal 10 Werktage betragen. Die weiteren Termine sind in der Regel im monatlichen Abstand mit dem Leistungsberechtigten zu vereinbaren. Bei der terminlichen Planung werden die Besonderheiten eines jeden Falles von der Schuldnerberatungsstelle berücksichtigt, um eine optimale Betreuung der beratungssuchenden Personen zu gewährleisten.

- 1.1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- 1.2. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
  - Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht
  - Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Einleitung von Gläubigerrecherchen
  - Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
  - Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- 1.3. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- 1.4. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- 1.5. Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin
- 1.6. Beschreibung des Beratungszieles
- 1.7. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

- 1.8. Klärung anhand der vorhandenen Informationen und Unterlagen, ob ein Antrag auf Privatinsolvenz gestellt werden muss. Damit die Beratungsstelle sich einen Überblick über die Verschuldenssituation der beratungssuchenden Person machen kann, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Klärung dieser Frage in der Basisberatung erfolgen muss, um so eine optimale Betreuung der verschuldeten Person zu gewährleisten. Wird infolge der vorangegangenen Sondierung das Vorliegen der Voraussetzungen zur Stellung einer Privatinsolvenz bejaht, endet das Verfahren der kommunalen Eingliederungsleistung und der sozialen Schuldnerberatung und wird in das Insolvenzverfahren überführt.

Die Beratungsstelle informiert das Jobcenter telefonisch über die Vermittlungshotline 05141/961960 über das Ergebnis der Basisberatung. Ist nach Einschätzung der Beratungsstelle eine Folgeberatung mit max. 4 Beratungsstunden erforderlich, wird die Integrationsfachkraft einen Berechtigungsschein für die Folgeberatung (Anlage 5) ausstellen und diesen direkt an die Beratungsstelle senden. Die Beratungsstelle nimmt dann Kontakt zur beratungssuchenden Person auf.

2. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Existenzsicherung)

2.1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes

2.2. Haushalts- und Budgetberatung

- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
- Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
- Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
- Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben

2.3. Unterstützung zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen

2.4. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen

2.5. Erhalt des Girokontos und Unterstützung bei der Einrichtung eines Girokontos

2.6. Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos

3. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz)

3.1. Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen

3.2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe

3.3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte

3.4. Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung, sofern dies für den Prozess der Schuldnerberatung relevant ist

3.5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

3.6. Beratung zu Versicherungs- und Kreditfragen

4. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)

4.1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen (Tilgungsvereinbarungen) unter Beachtung folgender Aspekte:

- Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
- Sicherung einzelner Forderungen
- Potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten
- Frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in

4.2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes

4.3. Beantragungen von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

5. als **Folgeberatung** - 60 Minuten - (Regulierung und Entschuldung)

Fortsetzung und Vertiefung der unter Nr. 1 bis 4 begonnenen Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere der Haushalts- und Budgetberatung, Umsetzung von Regulierungsplänen, Musterschreiben für weiterführende Stundungen, Errechnen der letzten Raten, Musterschreiben für Erledigungsbestätigungen. Überführung des angefangenen Prozesses der Schuldnerberatung in das Insolvenzverfahren.

Die unter V1. bis V.5. geschilderten Inhalte und Maßnahmen können im Verlauf der Beratung variabel eingesetzt werden, das heißt, sie sind nicht zwingend in der hier benannten Reihenfolge der Beratungen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Beratung auch in weniger als den 4 maximal vorgesehenen Folgeberatungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Beratungsvorgang der Schuldnerberatungsstelle ist entweder nach Durchführung der Basisberatung oder spätestens nach den vier Folgeberatungen abgeschlossen. In besonders zu begründenden Einzelfällen ist eine Ausdehnung der Schuldnerberatung auf zwei weitere Fachleistungsstunden in Rahmen der begonnenen Folgeberatung möglich. In diesen Einzelfällen muss die Beratungsstelle das Jobcenter telefonisch über die Vermittlungshotline 05141/961960 über die Erforderlichkeit informieren. Die Integrationsfachkraft wird dann einen weiteren Berechtigungsschein (Anlage 8) ausstellen und diesen direkt an die Beratungsstelle senden. Die Beratungsstelle nimmt dann Kontakt zur beratungssuchenden Person auf.

Sollte die beratungssuchende Person zu einem Termin nicht erscheinen, muss die Schuldnerberatungsstelle sie schriftlich zweimal auffordern, einen neuen Termin zu vereinbaren. Parallel ist das Jobcenter im Landkreis Celle über die Vermittlungshotline 05141/961960 über das Versäumnis der leistungsberechtigten Person zu informieren, damit die Integrationsfachkraft unterstützend tätig werden kann. Ist eine bereits begonnene Beratung aufgrund fehlender Mitwirkung der leistungsberechtigten Person abgebrochen worden, kann nach vorheriger Abstimmung durch die Integrationsfachkraft die Beratung unter Anrechnung der bereits erbrachten Beratungsleistungen im Rahmen des o.g. Gesamtkontingents fortgesetzt werden. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen konkreter wichtiger Gründe (längerer Unterbrechungszeitraum, neue Ausgangssituation, geänderte Lebensverhältnisse) kann in diesen Fällen ein neuer Beratungsschein ausgegeben werden. Das Jobcenter im Landkreis Celle ist über die Vermittlungshotline 05141/961960 auch dann zu informieren, wenn die beratungssuchende Person sich nicht kooperativ in dem Beratungsprozess verhält und daher eine Beratung nicht erfolgen kann.

Sollte sich im Laufe der Beratung herausstellen, dass die beratungssuchende Person einen Insolvenzantrag stellen muss, ist die Beratung im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II zu beenden. Die Schuldnerberatungsstelle informiert das Jobcenter im Landkreis Celle über die Vermittlungshotline 05141/961960.

Für die Soziale Schuldnerberatung gemäß § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII gilt ein abweichendes Verfahren. Eine Rückmeldung an den Sozialhilfeträger – das Sozialamt des Landkreises Celle – ist nicht notwendig. Die Schuldnerberatungsstelle informiert in einem Zwischenbericht im Anschluss an die Basisberatung den Sozialhilfeträger, ob eine Folgeberatung von maximal vier Terminen notwendig ist und vereinbart ggfs. mit dem Hilfesuchenden gemeinsam die Termine für die Folgeberatung. In besonders zu begründenden Einzelfällen ist eine Ausdehnung der Schuldnerberatung auf zwei weitere Fachleistungsstunden in Rahmen der begonnenen Folgeberatung möglich. In diesen Einzelfällen muss die Beratungsstelle den Sozialhilfeträger mit einem weiteren Zwischenbericht über die Erforderlichkeit informieren. Der Sozialhilfeträger ist zudem nicht über das Nichterscheinen oder eine fehlende Kooperationsbereitschaft zu informieren. Jedoch ist dies zu dokumentieren und entsprechend des Verfahrens im SGB II eine Neuterminierung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Ausführungen bei einem notwendigen Insolvenzverfahren.

## VI. Berichtswesen

1. Im Anschluss an die Basisberatung informiert die Beratungsstelle das Jobcenter innerhalb von 5 Tagen über die Vermittlungshotline 05141/961960 über das Ergebnis unter Verwendung folgender Angaben:

- a) Basisberatung ist abgeschlossen, keine weitere Veranlassung erforderlich oder Antrag auf Privatinsolvenz ist zu stellen,
- b) weiterführende Beratungen sind erforderlich.

2. Im Anschluss an die Folgeberatung informiert die Beratungsstelle das Jobcenter innerhalb von 5 Tagen über die Vermittlungshotline 05141/961960 über das Ergebnis unter Verwendung folgender Angaben:

- a) Weiterführende Beratung ist erforderlich oder
- b) Einigung mit Gläubigern ist erfolgt oder
- c) Teilregulierung oder Stundung ist erfolgt oder
- d) Verbraucherinsolvenzverfahren wird angestrebt oder
- e) Verhandlungsspielraum mit den Gläubigern ist ausgeschöpft oder
- f) noch kein Ergebnis oder
- g) zurzeit ist keine Regulierung möglich.

Bei der Folgeberatung im Einzelfall ist analog vorzugehen.

1. Über einen Abbruch der Schuldnerberatung informiert die Beratungsstelle das Jobcenter über die Vermittlungshotline 05141/961960 unverzüglich.
2. Für den Bereich der Sozialen Schuldnerberatung gemäß SGB XII sind die SGB XII-Vordrucke zu verwenden und an den Landkreis Celle - Sozialamt - zu übermitteln
3. Die Schuldnerberatungsstelle ist dazu verpflichtet halbjährlich zum Stichtag 31.05. und 30.11. jeweils ein halbes Jahr rückwirkend die statistische Auswertung über laufende und abgeschlossene Beratungen getrennt für die Bereiche SGB II, SGB XII und sonstige Beratungssuchende zu erstellen. Die Beratungsstelle legt dem Landkreis Celle diese statistische Auswertung bis zum 15. des nachfolgenden Monats vor.
  - a) Der Inhalt dieser statistischen Auswertung umfasst für den Bereich SGB II:
    - Bedarfsgemeinschaftsnummer
    - Anzahl der Basisberatungen, einschließlich Stundenbenennung
    - Anzahl der Folgeberatungen, einschließlich Stundenbenennung
    - Ergebnis der Schuldenberatung (positiver Verlauf, negativer Verlauf)
    - Abbruch der Beratungen
  - b) Der Inhalt dieser statistischen Auswertung umfasst für den Bereich SGB XII:
    - Anzahl der Basisberatung
    - Anzahl der Folgeberatung
    - Pfändungsschutzkontobescheinigungen
  - c) Der Inhalt dieser statistischen Auswertung für sonstige Beratungssuchende:
    - Anzahl der Basisberatung
    - Anzahl der Folgeberatung

Die Angaben dienen auch der Evaluierung der erbrachten Leistungen nach § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII.

Zusätzlich zu dieser statistischen Erhebung ist für jedes Jahr rückwirkend zum Stichtag 31.05. ein Gesamtbericht über die erbrachten Leistungen des zurückliegenden Jahres an den Leistungsträger zu übermitteln. Dieser Bericht sollte die nachfolgenden Punkte enthalten: Fachliche Erläuterungen und Kommentierungen zu den eingereichten Daten der statistischen Zusammenfassung. Dabei sollen ggf. Besonderheiten (z.B. Migration, Alter etc.) und die bestehenden weiterführenden Bedarfe der zu beratenden Personen im Berichtszeitpunkt kurz skizziert werden. Die Beratungsstelle legt dem Landkreis Celle diesen Gesamtbericht bis zum 15.06. vor.

## **VII. Abrechnung**

Die Abrechnung für das SGB II erfolgt über die Rückseite der ausgegebenen Berechtigungsscheine. Die Abrechnung für die Soziale Schuldnerberatung erfolgt über den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordruck. Dazu sind diese ausgefüllt und unterschrieben an das Sozialamt des Landkreises Celle getrennt nach den Rechtskreisen SGB II und SGB XII inkl. Sonstige zu senden.

Insgesamt können pro beratungssuchende Person also maximal acht Beratungsstunden (Basis-, Folgeberatung und Folgeberatung im Einzelfall) und eine Dokumentationsstunde beim Landkreis Celle – Sozialamt – zur Abrechnung vorgelegt werden.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden. Dies gilt auch für den Abbruch der Schuldnerberatung.

Gleiches gilt für die Soziale Schuldnerberatung gemäß § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII

## **VIII. Fallunabhängiger Austausch zwischen dem Jobcenter im Landkreis Celle und den Beratungsstellen**

Mindestens halbjährig tauschen sich die Beratungskräfte der Schuldnerberatungsstellen mit den Vertretern aus dem Kreis der Integrationsfachkräfte des Jobcenters im Landkreis Celle über ihre Arbeit aus. Inhaltlich soll es dabei um den Erfahrungsaustausch gehen. Es sollen Abstimmungen über Beratungsinhalte und Beratungsqualität untereinander getroffen werden. Ggfs. erforderliche Optimierungen der Prozess-Abläufe werden in Anwesenheit des kommunalen Trägers besprochen und abgestimmt.

Für den Bereich der Sozialen Schuldnerberatung gemäß SGB XII ist eine Teilnahme an dem dargestellten Erfahrungsaustausch grundsätzlich vorgesehen.

## **IX. Anforderungen an die Schuldnerberatungsstellen für den Abschluss einer Vereinbarung über die Leistungserbringung nach §§ 16a Nr.2, 17 Absatz 2 SGB II und §§ 11 Absatz 5, 75 Absatz 3 SGB XII**

1. Die Schuldnerberatungsstelle muss ein nachgewiesener Träger im Sinne von § 2 Nds.AGInsO sein und
2. eine fachliche Konzeption zur sozialen Schuldnerberatung vorlegen, in der auf folgende Punkte eingegangen wird:
  - a) Angaben zum Träger der Beratungsstelle
  - b) Angaben zur Ausgangssituation, den Rahmenbedingungen und der Bedarfslage
  - c) Zielsetzung der Schuldnerberatungsstelle
  - d) Zielgruppe der Schuldnerberatungsstelle

- e) Beschreibung des Beratungsprozesses der Schuldnerberatungsstelle
  - f) Kooperationen und Netzwerkarbeit der Schuldnerberatungsstelle
  - g) Angaben zur Qualitätssicherung und Evaluation
3. Die Leistungserbringung erfolgt durch qualifiziertes Schuldnerberatungspersonal. Folgende Mitarbeiterqualifikationen werden in diesem Zusammenhang abschließend anerkannt:
- a) Bachelor of Arts – Soziale Arbeit oder Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung oder
    - bb) Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - b) Pädagoge oder Pädagogin oder Erziehungswissenschaftler oder Erziehungswissenschaftlerin mit Diplom, Magister- (nur Hauptfach) oder Bachelorabschluss mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung oder
    - bb) Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - c) Inhaber oder Inhaberin eines kaufmännischen Hochschulabschlusses oder einer abgeschlossenen Ausbildung zum Bankkaufmann oder Bankkauffrau mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und zusätzlicher Beratungsausbildung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden oder
    - bb) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und der Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - d) Jurist oder Juristin mit
    - aa) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und zusätzlicher Beratungsausbildung im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden oder
    - bb) mehrjähriger Erfahrung in der Schuldnerberatung und der Zusatzqualifikation „Schuldnerberatung“
  - e) Bei vergleichbaren Qualifikationen des einzusetzenden Personals in der Schuldnerberatung kann der Einsatz ausschließlich nach Zustimmung des Landkreises Celle - Sozialamt - erfolgen.
4. Der Schuldnerberatungsstelle gewährleistet die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine regelmäßige durch externe Fachkräfte erbrachte Supervision wird sichergestellt. Das Leistungsangebot wird durch die Schuldnerberatungsstelle fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
5. Die Schuldnerberatungsstelle ist dazu verpflichtet, geeignete Räume zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistung - Schuldnerberatung - zu verwenden. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Brandschutzbestimmungen) zu entsprechen. Die Gewährleistung einer vertraulichen Beratung des Schuldners muss durch separate Räumlichkeiten innerhalb der Beratungsstelle sichergestellt werden. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein.

Die Schuldnerberatungsstelle muss eine angemessene technische Ausstattung (insbesondere Telefone, Fax, PC, Internetanschluss, Kopierer) sowie eine marktübliche Software zur Unterstützung der Fachberatung bereithalten. Die Software sollte kompatibel sein mit den Anforderungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Bundesstatistik zur Situation überschuldeter privater Personen. Die Arbeitsplätze müssen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

6. Die Schuldnerberatung muss dabei folgende Standorte vorhalten, an denen die Schuldnerberatung jeweils stattfindet:

aa) Stadtgebiet Celle

bb) Nordkreis des Landkreises Celle (Gemeinde Südheide mit den Ortsteilen Hermannsburg und Unterlüß sowie Stadt Bergen, Gemeinde Faßberg und gemeindefreier Bezirk Lohheide)

Die Räumlichkeiten der Schuldnerberatung müssen für die Teilnehmer in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Durch eine entsprechende Ausschilderung soll die Auffindbarkeit gewährleistet werden. Zudem sollen ausreichende Parkmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ein Standort muss zum Abschluss der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geöffnet sein. Die Schuldnerberatung hat bis spätestens mit Ablauf von weiteren 3 Monaten, einen zweiten Standort einzurichten und zu eröffnen, sofern noch nicht vorhanden.

7. Die Beratungsstellen müssen wöchentliche Erreichbarkeiten von mindestens 35 Stunden gewährleisten. Während dieser Erreichbarkeiten können Beratungen durchgeführt werden. Dabei müssen an 2 Tagen der Arbeitswoche Beratungszeiten bis 18.00h und an 2 Tagen der Arbeitswoche beginnend ab 8.00h gewährleistet sein.

8. Die Schuldnerberatungsstelle räumt dem Landkreis Celle - Sozialamt - ein vollumfängliches örtliches Prüfrecht ein.

9. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf zwingend der vorherigen Zustimmung durch den Leistungsträger (Landkreis Celle - Sozialamt -).

10. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich zur Zahlung des aktuell gültigen Mindestlohnes bzw. des gültigen Tariflohnes und legt dazu die unterschriebene aktuelle Mustererklärung „Mindestentgelte“ und „Tariftreue“ für Niedersachsen vor.

11. Die Schuldnerberatung verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrelevanten Bestimmungen.

12. Die Schuldnerberatungsstelle hat folgende Nachweise vorzulegen:

a) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung)

b) Sofern möglich geeignete Referenzen

c) Sofern zutreffend Auszug aus dem Vereinsregister

## **X. Vergütung**

Die Leistung der Schuldnerberatung wird aktuell mit 53,00 € pro Stunde (60 Minuten) vergütet. Die einmalig anzusetzende Dokumentationsstunde im gesamten Schuldnerberatungsvorgang wird auch einmalig mit 53,00 €

vergütet. Bezüglich des maximalen Abrechnungsumfanges wird auf die Darstellung der Aufgabenbeschreibung verwiesen.

Eine weitere Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

## **XI. Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung**

Nach erfolgter Interessensbekundung der Schuldnerberatungsstelle werden die Nachweise und Unterlagen durch den Landkreis Celle - Sozialamt - geprüft. Bei einem positiven Prüfergebnis ist vorgesehen, dass mit der Schuldnerberatungsstelle eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Vereinbarung gemäß § 17 Absatz 2 SGB II bzw. § 75 Absatz 3 SGB XII erfolgt eine Aufnahme der Schuldnerberatungsstelle in die offizielle Anbieterliste des Landkreises Celle für die Schuldnerberatung im Landkreis Celle gemäß § 16a Nr.2 SGB II und § 11 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII.

## **XII. Anhang**

Für die Schuldnerberatung werden vom Leistungsträger nachfolgend aufgeführte Vordrucke zur Verfügung gestellt, die von den Leistungserbringern verbindlich zu verwenden sind.

Die Leistungserbringer erhalten diese Vordrucke nach Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung.

### **Für SGB II:**

- 1: Berechtigungsschein für die Basisberatung, nebst Abrechnung
- 2: Checkliste
- 3: Berechtigungsschein für die Folgeberatung, nebst Abrechnung
- 4: Berechtigungsschein Folgeberatung im Einzelfall

### **Für SGB XII:**

- 5: Abrechnung für die Basisberatung SGB XII
- 6: Zwischenmeldung zur Schuldnerberatung SGB XII
- 7: Abrechnung für die Folgeberatung SGB XII
- 8: Abschlussbericht zur Schuldnerberatung SGB XII
- 9: Bericht zum Abbruch der Schuldnerberatung SGB XII
- 10: Abrechnung für die Folgeberatung „Einzelfall“ SGB XII